

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG)¹

vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448)

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bundesfinanzbehörden

Bundesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
das Bundesministerium der Finanzen;
2. als Oberbehörden:
das Bundeszentralamt für Steuern, das Informationstechnikzentrum Bund und die Generalzolldirektion;
3. als örtliche Behörden die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter) und die Zollfahndungsämter.²

1 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat in der Überschrift des Gesetzes „(FVG)“ durch „(Finanzverwaltungsgesetz – FVG)“ ersetzt.

2 ÄNDERUNGEN

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen)“ durch „Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate)“ ersetzt.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bundesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen gelten als Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Die oberste Leitung der Bundesfinanzbehörden hat der Bundesminister der Finanzen.“

21.03.1975.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und die Bundesbaudirektion“ durch „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter gelten als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

25.12.1985.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. als örtliche Behörden:

die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zollkommissariate), die Zollfahndungsämter, die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter.“

15.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat in Nr. 2 „, das Zollkriminalamt, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,“ nach „Finanzen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „das Zollkriminalinstitut,“ vor „die Zollfahndungsämter,“ gestrichen.

01.08.1994.—Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat in Nr. 2 „Kreditwesen und“ durch „Kreditwesen,“ ersetzt und „und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ am Ende eingefügt.

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Nr. 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „, soweit eingerichtet“ nach „Mittelbehörden“ eingefügt.

§ 2 Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „Grenzkontrollstellen,“ nach „Zollämter,“ gestrichen und „sowie, soweit eingerichtet“ nach „Zollfahndungsämter“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Oberbehörden:

die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen, das Zollkriminalamt, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel;“

01.05.2002.—Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Oberbehörden:

die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen, das Zollkriminalamt, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel;“

24.08.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in Nr. 2 „ , das Zollkriminalamt“ nach „Finanzen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „und das Zollkriminalamt“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. als örtliche Behörden:

die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate), die Zollfahndungsämter sowie, soweit eingerichtet, die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Nr. 2 „Bundesamt für Finanzen und das Bundesamt zur Regelung offener“ durch „Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) hat in Nr. 2 „die Bundeswertpapierverwaltung,“ nach „Oberbehörden:“ gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat in Nr. 3 „Oberfinanzdirektionen“ durch „Bundesfinanzdirektionen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „(Zollämter, Zollkommissariate)“ durch „(Zollämter)“ ersetzt.

13.03.2008.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) hat in Nr. 2 „das Bundesausgleichsamt,“ nach „Branntwein,“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat in Nr. 2 „Steuern und“ durch „Steuern,“ ersetzt und „und die Generalzolldirektion“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. als Mittelbehörden, soweit eingerichtet:

die Bundesfinanzdirektionen und das Zollkriminalamt;“

01.01.2017.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Oberbehörden: die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesausgleichsamt, das Bundeszentralamt für Steuern, das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und die Generalzolldirektion;“

01.01.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) hat in Nr. 2 „die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,“ am Anfang gestrichen.

01.01.2021.—Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2756) hat in Nr. 2 „ , das Informationszentrum Bund“ nach „Steuern“ eingefügt.

- die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde;
2. Oberbehörden, soweit nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht als Landesfinanzbehörden eingerichtet;
 3. als Mittelbehörden, soweit eingerichtet:
die Oberfinanzdirektionen; anstelle der Oberfinanzdirektionen können Oberbehörden nach Nummer 2 oder andere nach Landesrecht eingerichtete Mittelbehörden treten;
 4. als örtliche Behörden:
die Finanzämter.

(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 eingerichtet ist, als Teil einer Mittelbehörde, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Soweit ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung eingerichtet ist, können ihm weitere Aufgaben, auch aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde, übertragen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.³

3 ÄNDERUNGEN

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Nr. 2 „einschließlich ihrer Hilfsstellen“ am Ende gestrichen.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Landesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Finanzämter.

(2) Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde.“

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

15.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion oder eines Finanzamtes eingerichtet werden.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa, bb und dd des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „ , soweit eingerichtet“ nach „Mittelbehörden“ eingefügt und das Semikolon durch „ ; anstelle der Oberfinanzdirektionen können Oberbehörden nach Nummer 2 treten;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder andere nach Landesrecht eingerichtete Mittelbehörden“ nach „Nummer 2“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Oberfinanzdirektion“ durch „Mittelbehörde“ ersetzt.

§ 2a Verzicht auf Mittelbehörden, Aufgabenwahrnehmung durch andere Finanzbehörden

(1) Durch Rechtsverordnung kann auf Mittelbehörden verzichtet werden. Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Aufgaben des Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Wird auf Mittelbehörden verzichtet, gehen die diesen zugewiesenen Aufgaben der Landesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 über. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Landesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Landesfinanzbehörde übertragen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.⁴

§ 2b⁵

4 QUELLE

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird im Bereich der Mittelbehörden auf Bundesvermögensabteilungen verzichtet, gehen die den Bundesvermögensabteilungen zugewiesenen Aufgaben auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 über. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Bundesaufgaben nach Satz 1 anderen Bundesfinanzbehörden oder Bundesbetrieben nach § 26 der Bundeshaushaltsordnung sowie anderen Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird auf Mittelbehörden verzichtet, gehen die den Oberfinanzdirektionen und die den Oberfinanzpräsidenten zugewiesenen Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 und die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Landesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 über.“

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 1 Satz 2 „für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und“ nach „erlässt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „die den Bundesfinanzdirektionen und die den Präsidenten oder Präsidentinnen der Bundesfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 und“ nach „gehen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Bundesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Bundesfinanzbehörde übertragen werden.“

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Oberfinanzdirektionen“ durch „diesen“ ersetzt.

5 QUELLE

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 2b Verzicht auf Bundesvermögensämter und Bundesforstämter, Aufgabenwahrnehmung durch andere Finanzbehörden

Durch Rechtsverordnung kann auf Bundesvermögensämter und Bundesforstämter verzichtet werden. Die Rechtsverordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. § 2a Abs. 3 gilt entsprechend.“

*Abschnitt II*⁶

§ 3 Leitung der Finanzverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen leitet die Bundesfinanzverwaltung. Soweit die Bundesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums zu erledigen haben, erteilt dieses die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung. Soweit Landesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde zu erledigen haben, erteilt diese die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.⁷

**Abschnitt II
Oberbehörden⁸**

§ 4 Sitz und Aufgaben der Bundesoberbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz der Bundesoberbehörden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesoberbehörden erledigen in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihnen durch dieses Gesetz, durch andere oder aufgrund anderer Bundesgesetze zugewiesen werden.

(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium der Finanzen oder mit dessen Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium beauftragt werden.⁹

6 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Oberfinanzdirektionen“.

7 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3 Aufgaben der Oberfinanzdirektionen

Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes und des Landes für ihren Bezirk. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und „dieser“ durch „dieses“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

13.03.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Bundesausgleichsamt unterliegt der Dienstaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.“

8 QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektionen

§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);
2. die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;
- 2a. die Entgegennahme der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes und Berücksichtigung des Status der optierenden Gesellschaft in den Verfahren zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;
4. die Besteuerung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist. Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung;
5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde nach den Doppelbesteuerungsabkommen, dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S.10) in der jeweils geltenden Fassung und dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Ab-

Die Bezirke der Oberfinanzdirektionen (Oberfinanzbezirke) sind so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken. Die Oberfinanzbezirke und den Sitz der Oberfinanzdirektionen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde. Wenn eine Einigung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde nicht erzielt werden kann, entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesminister der Finanzen oder mit seiner Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesminister beauftragt werden.“

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 2 „oder durch andere“ durch „, durch andere oder aufgrund anderer“ ersetzt.

- gabenordnung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
- 5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben;
 - 5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;
 - 5c. die Einstellung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes in das Zenttalverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Entgegennahme der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zentralverzeichnis eingestellten Informationen im Sinne des Artikels 8a der Richtlinie 2011/16/EU und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 des EU-Amtshilfegesetzes;
 - 5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an
 - a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,
 - b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179),
 - c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU sowie
 - d) die zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann;
 - 5e. die Entgegennahme und Weiterleitung
 - a) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden,
 - b) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde sowie
 - c) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann, übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde;
 - 5f. die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 7 Absatz 13 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme von In-

- formationen im Sinne des Artikels 8ab der Richtlinie 2011/16/EU gemäß § 7 Absatz 14 des EU-Amtshilfegesetzes;
- 5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10 bis 12 und 25 bis 27 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;
 - 5h. a) die Entgegennahme der Mindeststeuer-Berichte nach § 75 des Mindeststeuergesetzes und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,
b) die Entgegennahme der Meldungen nach § 3 Absatz 4 des Mindeststeuergesetzes und Weiterleitung an die jeweils zuständige Länderfinanzbehörde sowie
c) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 98 des Mindeststeuergesetzes;
 - 5i. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c bis 5h im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c bis 5h durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;
 6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;
 7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;
 8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;
 9. auf Grund Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)
 - a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),
 - b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,
 - c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;
 10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;
 11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, be-

- nennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern;
12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes; einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung;
 13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;
 14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;
 - 14a. die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;
 15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;
 16. das Zusammenführen und Auswerten von umsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;
 17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels.
 18.
 - a) die Weiterleitung der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - c) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung deserspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,
 - e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 sowie nach § 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes,
 - f) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie
 - g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.

Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;
 19. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sin-

- ne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen.
20. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Cottbus im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Cottbus gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern;
 21. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 360 bis 367 und 369 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 17 bis 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);
 22. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;
 23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;
 24. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;
 25. die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer;
 26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung;
 27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;
 28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;
 - 28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;

- 28b. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;
29. die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes;
- 29a. Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen nach § 39 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes;
30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;
31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;
32. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;
33. die Registrierung eines Vor-REIT nach § 2 des REIT-Gesetzes.
34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;
35. die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit von Anträgen auf Vorsteuer-Vergütung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23);
36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;
37. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes;
38. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder;
39. (weggefallen)
40. die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);
41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);

42. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten;
43. die Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerrecht;
44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;
45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen;
- 45a. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854;
46. Mitwirkung bei der Festlegung der Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden;
- 46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist;
47.
 - a) die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder nach § 60b der Abgabenordnung übermittelten Daten zu nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (Zuwendungsempfängerregister) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder und durch Dritte,
 - b) die Feststellung, ob Körperschaften ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die nachweislich Zuwendungen von Spendern mit Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten haben, für Zwecke des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen,
 - c) die über Buchstabe a hinausgehende Aufnahme eines Zuwendungsempfängers im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag des Zuwendungsempfängers in das Zuwendungsempfängerregister, wenn der Zuwendungsempfänger unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwirklicht und die Voraussetzungen des § 51 der Abgabenordnung und des § 10b Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sowie die Aufnahme eines Zuwendungsempfängers im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllt,
 - d) der Abgleich der in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder als „extremistisch“ eingestuften Organisationen mit den im Zuwendungsempfängerregister aufgeführten Körperschaften auf die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung und die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die zuständige Landesfinanzbehörde,
 - e) die Bereitstellung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes von Name, Anschrift, Wirtschaftsidentifikationsnummer, satzungsgemäßen Zwecken nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung, zuständigem Finanzamt, Datum

des Freistellungsbescheides, Bankverbindung sowie Datum der gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach § 60a der Abgabenordnung als automatisiert abrufbare Merkmale der im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen für die Finanzbehörden der Länder und für Dritte,

- f) die Entgegennahme und Weiterleitung von Änderungsanträgen zum Registerinhalt einer im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststelle an die zuständige Finanzbehörde.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.

(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 29a bis 34, 36, 38 und 42 bis 46.

(2) Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.

(4) Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mitgetragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann. Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Das

Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.

(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.

(6) An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.

(7) Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zu bestimmen.¹⁰

10 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Stellung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Die Oberfinanzdirektion (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 2 Absatz 1 Ziffer 1) wird durch den Oberfinanzpräsidenten geleitet.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesberater. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und entlassen.

(3) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten richten sich nach den Vorschriften des Landes, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört.“

01.01.1975.—Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , der Ständigen Vertretung Deutschen Demokratischen Republik“ nach „Missionen“ eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) und Artikel 1 Nr. 2 lit. c und d des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) haben Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die für die Finanzämter geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind auf das Bundesamt für Finanzen entsprechend anzuwenden.

(3) Die vom Bundesamt für Finanzen nach Absatz 1 gewährten Steuererstattungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis des Aufkommens an den jeweiligen Steuern in den einzelnen Ländern ohne Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Erstattungsbeträge. Hierbei wird das Aufkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Betriebsprüfungen“ durch „Außenprüfungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341),“ nach „(Bundesgesetzblatt I S. 986)“ eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Nr. 2 „in den Fällen des § 44d des Einkommensteuergesetzes sowie“ vor „auf“ eingefügt.

02.09.1992.—Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

17.08.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe des § 31 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Behörden als Familienkassen zur Verfügung, die insoweit Bundesfinanzbehörden sind; die Fachaufsicht obliegt dem Bundesamt für Finanzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

28.12.1996.—Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 den Punkt durch in Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Satz 4 in Abs. 1 Nr. 11 durch die Sätze 4 bis 10 ersetzt. Satz 4 lautete: „Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 72 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen;“.

28.12.2000.—Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) hat in Abs. 1 Nr. 12 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministers der Finanzen;

4. auf Grund des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 986), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341),

a) die Entgegennahme des Nachweises, daß ein inländischer Vertreter im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder des § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes bestellt ist,

- b) die Nachprüfung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 17 und des § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- c) die Ermittlung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes;“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „der zuständige Bundesminister“ durch „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 13 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 14 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

28.12.2001.—Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat in Abs. 1 Nr. 14 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 15 bis 17 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Nr. 17 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 18 und 19 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 „Präsident“ durch „Vorstand“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8d Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Nr. 19 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 20 eingefügt.

Artikel 8d Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2003.—Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Abs. 1 Nr. 20 Satz 4 den Punkt ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 21 eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 9 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Beantwortung von Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Hauptzollämtern durchgeführt;“.

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 21 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 22 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 1 Nr. 23 eingefügt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. aufgrund des Auslandsinvestmentsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310);“.

Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen des § 44d des Einkommensteuergesetzes sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;“.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)“ durch „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 9 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) Beantwortung von Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Finanzämtern durchgeführt;“.

Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 21 „Titel III A der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 23 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 25 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Nr. 25 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 26 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 18 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 18 lautete:

„18. die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesamt für Finanzen bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;“.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928) hat in Abs. 1 Nr. 20 Satz 1 „der“ am Anfang durch „den“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes und Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) haben Abs. 1 Nr. 24 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 26 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 2 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 3 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 20 Satz 2 „Bundesknappschaft/ Verwaltungsstelle“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 20 Satz 4 „Bundesknappschaft/ Verwaltungsstelle“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in der Überschrift „Bundesamtes für Finanzen“ durch „Bundeszentralamtes für Steuern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1, Abs. 1 Nr. 8 Satz 2, Nr. 11 Satz 2, Nr. 18 Satz 2 und Nr. 20 Satz 2 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 Satz 10 und Nr. 20 Satz 4 jeweils „Bundesamtes für Finanzen“ durch „Bundeszentralamtes für Steuern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 3 „Bundesamts für Finanzen“ durch „Bundeszentralamtes für Steuern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Satz 2 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesamt“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

12.09.2006.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat in Abs. 1 Nr. 26 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 27 und 28 eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 1 Nr. 28 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 29 eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. den Verkehr mit Behörden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;“.

Artikel 12 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 29 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 31 und 32 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) hat in Abs. 1 Nr. 32 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 33 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Abs. 1 Nr. 28a eingefügt.

Artikel 13 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 30 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 1 in Abs. 6 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zu beteiligen.“

01.01.2009.—Artikel 12 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Nr. 12 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 12 lautete:

„12. die Durchführung des Steuererstattungsverfahrens nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes;“.

Artikel 12 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 33 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 34 eingefügt.

Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Nr. 18 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 18 lautete:

„18. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind und die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;“.

23.07.2009.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe a „Abs. 2 Satz 3“ durch „Absatz 2a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe b „Abs. 5 Satz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 4, § 10a Abs. 5 Satz 6, § 32b Abs. 3 Satz 1 und § 52 Abs. 24 Satz 2 Nr. 2, Abs. 24d Satz 3, Abs. 38a und 43a Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und“.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer“ nach „Steuervergütungen“ eingefügt.

18.08.2009.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 2 in Nr. 8 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf Antrag des Unternehmers überträgt das Bundeszentralamt für Steuern die Vergütung der Vorsteuerbeträge auf eine andere Finanzbehörde, wenn diese zustimmt;“.

Artikel 12 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes und Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) haben Abs. 1 Nr. 35 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 Nr. 36 eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Nr. 36 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 37 eingefügt.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2641) hat Satz 1 in Abs. 4 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden jeweils von den

Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen.“

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat Nr. 25 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 25 lautete:

„25. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen für die Verwaltung der Versicherungs- und der Feuerschutzsteuer;“.

14.12.2010.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 14 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind;“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Prüfung, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben,“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe e „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe f den Punkt durch „sowie“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe g eingefügt.

Artikel 17 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 37 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 38 eingefügt.

29.03.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 561) hat in Abs. 1 Nr. 38 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 39 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Nr. 9 „(EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch „(EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 „Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993“ durch „Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils“ und „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe a „und 4b“ nach „Absatz 2a“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 20 Satz 2 und 4 jeweils „knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 21 „Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch „von Kapitel XI Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

24.12.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem Investmentsteuergesetz; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder im Wege von Stichproben;“.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses

- Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;“.
- Artikel 17 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:
- „e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, § 10a Absatz 5, § 32b Absatz 3 Satz 1, § 41b Absatz 2 und § 52 Absatz 24, 24d Satz 3, Absatz 38a und 43a des Einkommensteuergesetzes;“.
- 01.10.2014.—Artikel 18 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Nr. 39 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 40 und 41 eingefügt.
- 31.12.2014.—Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 1 Nr. 41 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 42 eingefügt.
- 31.12.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2641) hat Abs. 1 Nr. 5b eingefügt.
- 14.12.2016.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 5 eingefügt.
- Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 10 „für die Finanzverwaltung“ nach „die“ gestrichen.
- Artikel 4 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 12 eingefügt.
- 24.12.2016.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a „sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben“ am Ende eingefügt.
- Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 5c, 5d, 5e und 5f eingefügt.
- 01.01.2017.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 18 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:
- „d) die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes sowie die Prüfung, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben;“.
- Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 36 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 36 lautete:
- „36. die Prüfung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten;“.
- Artikel 9 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.
- 01.01.2018.—Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:
- „4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile, die Feststellung, ob die Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt sind oder nicht, sowie die Veröffentlichung dieser Feststellungen nach dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder durch Stichproben;“.
- 15.12.2018.—Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Nr. 34 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 34 lautete:
- „34. ab 1. Juli 2010 die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz;“.
- 01.01.2019.—Artikel 67 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe a „Absatz 2a“ durch „Absatz 2a, 2b“ ersetzt.
- Artikel 67 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Satz 1 Buchstabe e „Absatz 2a“ durch „Absatz 2a, 2b“ ersetzt.
- Artikel 67 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 36 „bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3“ durch „nach § 10 Absatz 2b“ ersetzt.
- 13.12.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:
- „5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;“.

18.12.2019.—Artikel 18 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 21 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 21 lautete:

„21. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);“.

Artikel 18 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 42 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 43 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) hat Nr. 5c in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5c lautete:

„5c. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Zentralverzeichnisses der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme der Informationen im Sinne des § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und ihre Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzbehörde. Ab dem in § 7 Absatz 9 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes genannten Zeitpunkt ist das Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU anzuwenden;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5f in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5f lautete:

„5f. die Auswertung der Informationen nach Nummer 5c und die Auswertung der länderbezogenen Berichte nach Nummer 5d im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben. Auswertungen der Informationen nach Nummer 5c sowie der länderbezogenen Berichte nach Nummer 5d durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 5g eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 43 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 44 eingefügt.

31.03.2020.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5d Buchstabe b „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5d Buchstabe c das Semikolon durch „sowie“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5d Buchstabe d eingefügt.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e Buchstabe a „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e Buchstabe b das Semikolon durch „sowie“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e Buchstabe c eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 7a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 44 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 45 eingefügt.

Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 45 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 46 eingefügt.

01.04.2021.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 21 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 21 lautete:

„21. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);“.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 40 und 41 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„40. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des

Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 369c bis 369i und 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);

41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern in Anwendung der Artikel 369o bis 369v und 369x der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);“

09.06.2021.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50g des Einkommensteuergesetzes sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;“.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung“ vor „, soweit“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 14a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 28b eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 39 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 39 lautete:

- „39. die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt;“.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „bis 24, 26, 28, 28a, 30“ durch „bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 30“ und „bis 45“ durch „bis 46“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) hat Nr. 12 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

- „12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, einschließlich des Er-

lasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung ab dem durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Zeitpunkt, der nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegt;“.

01.01.2022.—Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Satz 6 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten.“

Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete: „3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;“.

01.07.2022.—Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe e „sowie nach § 52 Absatz 30b“ nach „Satz 1“ eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 45a eingefügt.

Artikel 29 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 46 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 46a eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 29a eingefügt.

Artikel 20 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „bis 24, 26, 28, 28a, 30“ durch „bis 24, 26, 28, 28a, 29a“ ersetzt.

Artikel 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 29 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 29 lautete:

„29. die Durchführung der gesonderten Feststellung und Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 8 des Körperschaftsteuergesetzes;“.

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) hat Nr. 5g in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 5g und 5h ersetzt. Nr. 5g lautete:

„5g. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e und 5f im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e und 5f durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10, 13“ durch „Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13“ ersetzt.

01.03.2023.—Artikel 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 aufgehoben. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes für die in § 72 Absatz 3 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes ausgenommenen Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes einzurichten. Diese können auch Aufgaben im Auftrag der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen.“

28.12.2023.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 397) hat Nr. 5h in Abs. 1 Satz 1 durch die Nr. 5h und 5i ersetzt. Nr. 5h lautete:

„5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.

01.01.2024.—Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 46a den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 eingefügt.

Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Sätze 6 bis 8 und 10 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 aufgehoben. Die Sätze 6 bis 8 und 10 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 lauteten: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein

§ 5a Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter aus. Sie wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt dem zuständigen Hauptzollamt die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung. Außerdem nimmt die Generalzolldirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen. Es wird neben der für den Zollfahndungsdienst zuständigen Direktion (Zollkriminalamt) eine für die Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) zuständige Direktion (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) eingerichtet. Für die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wird eine zuständige Direktion (Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung) eingerichtet. Andere Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Aufgaben des Zollfahndungsdienstes werden durch das Zollkriminalamt wahrgenommen.¹¹

Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;“.

11 QUELLE

15.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 8a des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 5 „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 Nr. 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

24.08.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 5a Zollkriminalamt

(1) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das Zollkriminalamt errichtet. Es hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen über die gewonnenen und sie betreffenden Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;
2. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist;
3. es verkehrt mit ausländischen Behörden in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, soweit das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
4. es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und wirkt bei ihren Ermittlungen mit; es kann den Zollfahndungsämtern und anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 der Abgabenord-

§ 5b Übertragung von Bauaufgaben

Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen der fachlich zuständigen Bundesbehörde zu befolgen haben.¹²

§ 6 Sitz und Aufgaben der Landesoberbehörde

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz der Landesoberbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesoberbehörde erledigt Aufgaben, die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 zugewiesen werden und die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

nung führen, fachliche Weisungen erteilen und verkehrt mit den Zollfahndungsämtern hierbei unmittelbar; in Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln.

Die Empfänger der Daten nach Satz 2 Nr. 1, 2 dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, welche Behörden über Erkenntnisse bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes unterrichtet werden.

(3) Dem Zollkriminalamt und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu.

(4) Bis zum Inkrafttreten bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.

(5) § 20 Abs. 8 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt auch für nicht regelmäßige Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2.“

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.2017.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ ; ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt“ am Ende eingefügt.

21.12.2018.—Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die bei der Generalzolldirektion errichteten Bundeskassen unterstehen unmittelbar der Leitung einer Direktion der Generalzolldirektion. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die zuständige Direktion.“

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2021.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet. Innerhalb des Zollkriminalamtes wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen errichtet.“

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ ; ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt“ am Ende gestrichen.

28.12.2022.—Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

12 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.05.2022.—Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat in Satz 2 „des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch „der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

(3) Für die Ernennung und Entlassung des Leiters einer Oberbehörde, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 anstelle einer Oberfinanzdirektion tritt, gilt § 9a Satz 3 entsprechend.¹³

13 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Aufgaben der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Bundesvermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.

(2) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen (§§ 12 u. f., § 19) zuständig sind. Die Bundesvermögens- und Bauabteilung verwaltet Bundesvermögen und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Finanzämter (§§ 20 u. f.) zuständig sind.

(3) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögens- und Bauabteilung werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(4) In Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann das Land der Bundesvermögens- und Bauabteilung die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes übertragen. Das Land kann bei der Oberfinanzdirektion eine Landesvermögens- und Bauabteilung einrichten, welche Landesvermögen verwaltet und Bauaufgaben des Landes erledigt und mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen ist. Auf Antrag der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde soll der Bund einer solchen Landesvermögens- und Bauabteilung die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen, wenn eine solche Regelung im Interesse des Landes geboten ist und überwiegende Interessen des Bundes nicht entgegenstehen. Soweit die Bundesvermögens- und Bauabteilung Landesvermögen verwaltet oder Bauaufgaben des Landes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen der zuständigen Obersten Landesbehörde zu befolgen. Soweit die Landesvermögens- und Bauabteilung Bauaufgaben des Bundes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen des Bundesministers der Finanzen zu befolgen.

(5) Die örtlichen Aufgaben der Bundesbauverwaltung werden durch Landesbehörden wahrgenommen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt; die örtlichen Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung können einer Landesbehörde übertragen werden, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt. Die Landesbehörden haben die Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu befolgen.

(6) Soweit Landesaufgaben durch den Bund oder Bundesaufgaben durch das Land wahrgenommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.“

AUFHEBUNG

21.03.1975.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Aufgaben der Bundesbaudirektion

Die Bundesbaudirektion ist für die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden zuständig. Sie ist ferner zuständig für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Jeder Bundesminister kann ihr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt.“

QUELLE

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 2 „und die ihr sonst übertragenen Aufgaben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat in Abs. 3 „§ 9 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 9a Satz 3“ ersetzt.

Abschnitt III Mittelbehörden¹⁴

§ 7 Bezirk und Sitz

Die obersten Landesbehörden bestimmen den Bezirk und Sitz der Mittelbehörde, die ihnen jeweils untersteht.¹⁵

§ 8¹⁶

14 QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7 Besondere Aufgaben der Abteilungen

Zu den Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektion (§ 6) gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Abteilung und der nachgeordneten Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese Aufgaben sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk der Oberfinanzdirektion (Oberfinanzbezirk) und ihren Sitz. Die Oberfinanzbezirke sollen nach Möglichkeit so abgegrenzt werden, daß sie sich mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken.“

24.08.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in der Überschrift „der Oberfinanzdirektion“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die Bundes- und Landesaufgaben wahrnehmen.

(2) Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die nur Bundes- oder nur Landesaufgaben wahrnehmen, bestimmt die jeweils oberste Behörde, der die Oberfinanzdirektion untersteht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz des Zollkriminalamtes.“

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk (Bundesfinanzbezirk) und Sitz der Bundesfinanzdirektionen sowie den Sitz des Zollkriminalamtes.“

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat „(Oberfinanzbezirk) und Sitz der Oberfinanzdirektion“ durch „und Sitz der Mittelbehörde“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Vertretung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Für den Fall einer längeren Abwesenheit oder Behinderung des Oberfinanzpräsidenten können der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen einen ständigen Vertreter des Oberfinanzpräsidenten bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Oberfinanzpräsidenten nicht besetzt ist.

(2) Solange ein ständiger Vertreter des Oberfinanzpräsidenten nicht bestellt ist, wird der Oberfinanzpräsident in Angelegenheiten, die nur eine Abteilung betreffen, durch den Leiter der Abteilung, in allen anderen Angelegenheiten durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.“

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 9 Satz 2 eingefügt.

15.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung; außerdem kann eine Landesvermögens- und Bauabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und die Landesvermögens- und Bauabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 8 und 9 durch Abs. 8 ersetzt. Abs. 8 lautete:

„(8) Für die Aufgaben des Kassenwesens sowie für den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern kann eine besondere Landesabteilung eingerichtet werden. Die Ausübung dieser Befugnis obliegt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(9) Die Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen. Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei einer Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung. Außerdem können eine Landesbauabteilung oder eine Landesvermögens- und Bauabteilung sowie eine Landeszentralabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögensabteilung (Bundesabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und die Landesbauabteilung oder die Landesvermögens- und Bauabteilung sowie die Landeszentralabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bundesvermögensabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesvermögensämter und die Bundesförstämter zuständig sind.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Aufgaben der Wohnungsbaufinanzierung und Darlehensverwaltung des Bundes und“ nach „sie“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben einer Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muß vorsehen, daß die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministers zu befolgen haben.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Die Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen. Sie werden für die Landesabteilungen in der Landeszentralabteilung erledigt, wenn diese eingerichtet ist. Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei der Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.“

24.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 1 „und“ durch „mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes und die Finanzverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und die Zollfahndungsämter“ nach „Hauptzollämter“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat in Abs. 2 Satz 1 „eine Bundesvermögensabteilung,“ nach „Verbrauchssteuerabteilung,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Soweit nach § 2a Abs. 3 nicht auf die Einrichtung einer Bundesvermögensabteilung verzichtet ist, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen darüber, ob und inwieweit die Bundesvermögensabteilung die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter zuständig sind, leitet. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes und die Finanzverwaltung des Landes in ihrem Bezirk. Ihr kann auch die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. Sie kann weitere Aufgaben erledigen.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann sich in eine Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung, eine Besitz- und Verkehrssteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. Außerdem können weitere Bundes- oder Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Bundes oder des Landes eingerichtet werden. Die Bundesabteilungen werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Landesabteilungen mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt. Dies gilt für andere Organisationseinheiten entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erläßt für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben eines Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor Erlass der Rechtsverordnung setzen sich das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde gegenseitig ins Benehmen. Bundes- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.

(4) Die Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(5) (weggefallen)

(6) Die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Aufgaben und Gliederung der Bundesfinanzdirektion

(1) Die Bundesfinanzdirektionen leiten jeweils in ihrem Bezirk die Finanzverwaltung des Bundes mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes. Einer Bundesfinanzdirektion kann auch die Leitung für mehrere Bundesfinanzbezirke übertragen werden. Die Bundesfinanzdirektionen können weitere Aufgaben erledigen. § 1 Abs. 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Bundesfinanzdirektionen gliedern sich in eine Abteilung Zentrale Facheinheit und eine Abteilung Rechts- und Fachaufsicht. Andere Abteilungen und Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

(3) Die Bundesfinanzdirektionen leiten die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann den Bundesfinanzdirektionen

§ 8a Aufgaben und Gliederung

(1) Die Mittelbehörden leiten die Finanzverwaltung des jeweiligen Landes in ihrem Bezirk. Einer Mittelbehörde kann auch die Leitung der Finanzverwaltung eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. Die Mittelbehörden können weitere Aufgaben erledigen.

(2) Die Mittelbehörden können sich in eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. Außerdem können weitere Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Landes eingerichtet werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben einer Mittelbehörde für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Mittelbehörden übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erlässt die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.¹⁷

§ 9¹⁸

Aufgaben zur bundesweiten Bearbeitung zuweisen. Insoweit sind die Bundesfinanzdirektionen befugt, den anderen Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung fachliche Weisungen zu erteilen. Außerdem erledigt die Bundesfinanzdirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(4) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben einer Bundesfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Bundesfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen. Sie bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“

17 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in der Überschrift „der Oberfinanzdirektionen“ am Ende gestrichen.

Artikel 17 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Oberfinanzdirektionen“ durch „Mittelbehörden“ und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Oberfinanzdirektion“ durch „Mittelbehörde“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

09.09.1950.—§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer

(1) Die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer werden durch die Oberfinanzdirektionen verwaltet, und zwar durch Verwaltungsangehörige des Bundes, die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer die Hilfe der Finanzämter in Anspruch nehmen. Die Länder erhalten für die Hilfeleistung der Finanzämter bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer vom 1. April 1950 ab vom Bund eine Entschädigung in Höhe von zwei vom Hundert des Aufkommens dieser Steuern. Die Entschädigungssumme wird auf die einzelnen Länder nach einem Schlüssel verteilt, der binnen zwei Monaten nach

Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund von den Ländern zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so verteilt die Bundesregierung die Entschädigungssumme auf die einzelnen Länder nach dem Verhältnis der von ihnen aufgewendeten Steuerverwaltungskosten. Die Länder haben die ihnen gewährten Entschädigungsleistungen, soweit sie den im Rechnungsjahr 1950 gewährten Betrag übersteigen, zum Ausbau der Finanzverwaltung zu verwenden.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten entsprechend.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Oberfinanzpräsident leitet die Oberfinanzdirektion.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im übrigen sind auf den Oberfinanzpräsidenten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

(3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bundesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat in Abs. 4 Satz 1 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Leitung der Oberfinanzdirektion

(1) Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die Oberfinanzdirektion. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden.

(2) Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen stehen in einem Beamtenverhältnis sowohl beim Land als auch beim Bund. Sie werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im Übrigen sind auf die Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.

(3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Land beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Bund beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Verliert eine Oberfinanzdirektion durch Aufgabenübertragung nach § 2a Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 ihre Befugnis zur Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder des Landes, so endet das Beamtenverhältnis des betroffenen Oberfinanzpräsidenten oder der betroffenen Oberfinanzpräsidentin zu der Körperschaft, deren Aufgaben vollständig auf eine andere Behörde übertragen werden. Sollen sowohl die Bundes- als auch die Landesaufgaben einer Oberfinanzdirektion gleichzeitig auf andere Behörden übertragen werden, so bestimmen das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen, welcher Teil des Doppelbeamtenverhältnisses des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin nach Satz 1 beendet ist. Die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes über die Verteilung der Versorgungslasten findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in den

§ 9a Leitung

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die jeweilige Mittelbehörde. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen.¹⁹

§ 10²⁰

Fällen der Sätze 1 und 2 der in § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannte Dienstherrenwechsel sowie die dort genannte Altersgrenze unberücksichtigt bleiben und dass abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten, in denen Oberfinanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidentinnen sowohl beim Bund als auch beim Land beamtet waren, vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Leitung der Bundesfinanzdirektionen

Der Präsident oder die Präsidentin der jeweiligen Bundesfinanzdirektion leitet die Bundesfinanzdirektion. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Er oder sie wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung ernannt und entlassen.“

19 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in der Überschrift „der Oberfinanzdirektionen“ am Ende gestrichen.

Artikel 17 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 geändert. Satz 1 lautete: „Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die jeweilige Oberfinanzdirektion.“

20 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Oberfinanzkassen

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für die Oberfinanzdirektion besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestellt.

(3) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

(4) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Bundeskassen

Wird bei der Oberfinanzdirektion nach § 79 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung eine Bundeskasse errichtet, so kann ihr die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Bundeskasse untersteht unmittelbar dem Oberfinanzpräsidenten.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Bundes- und Landeskassen

§ 10a Landeskassen

Werden oder sind bei einer Mittelbehörde eine oder mehrere Landeskassen errichtet, so kann eine Landeskasse Kassengeschäfte für mehrere Bezirke oder für Teile davon wahrnehmen. Die Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Präsidentin oder der zuständigen Präsidentin unterstellt werden.²¹

§ 11²²

Werden oder sind bei der Oberfinanzdirektion eine oder mehrere Bundes- oder Landeskassen errichtet, so kann die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin; Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin unterstellt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Bundeskassen

Werden oder sind bei einer Bundesfinanzdirektion eine oder mehrere Bundeskassen errichtet, so kann eine Bundeskasse Kassengeschäfte für mehrere Bundesfinanzbezirke oder für Teile davon wahrnehmen. Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Bundesfinanzdirektion.“

21 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2020.—Artikel 17 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Satz 1 „Oberfinanzdirektion“ durch „Mittelbehörde“ und „Oberfinanzbezirke“ durch „Bezirke“ sowie in Satz 2 „Oberfinanzpräsidenten“ durch „Präsidenten“ und „Oberfinanzpräsidentin“ durch „Präsidentin“ ersetzt.

22 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektionen werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung und auf die Verwaltungsangehörigen des Bundes bei der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und bei der Oberfinanzkasse entfallen. Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten und des Leiters der Oberfinanzkasse werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektionen trägt das Land.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten und die sonstigen Zuwendungen an ihn werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen; ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bundesbeamter, so trägt diese Kosten der Bund, ist er ausschließlich Landesbeamter, so trägt sie das Land.“

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Kosten der Oberfinanzdirektion

(1) Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Bundesabteilungen und auf die Bundeskasse entfallen.

(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin und die sonstigen Zuwendungen, die ihm oder ihr zustehen, werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Ist er oder sie ausschließlich beim Bund beamtet, so trägt diese Kosten der Bund, ist er oder sie ausschließlich beim Land beamtet, so trägt diese Kosten das Land.

(3) Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektion trägt das Land.“

*Abschnitt III*²³

Abschnitt IV
Örtliche Behörden²⁴

§ 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Die Generalzolldirektion bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Luftverkehrssteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht, für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.²⁵

23 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen“.

24 QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

25 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bezirk, Sitz und Aufgaben der Hauptzollämter“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.“

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 2 „der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,“ nach „Biersteuer,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann Zuständigkeiten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.“

25.12.1985.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter, Aufgaben der Hauptzollämter“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

11.11.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428) hat Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a eingefügt.

15.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ , des Zollkriminalinstituts“ nach „Hauptzollämter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das Zollkriminalinstitut als zentrales Zollfahndungsamt errichtet. Es hat folgende Aufgaben:

1. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen über die gewonnenen Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;
- 1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.
2. es verkehrt mit ausländischen Behörden in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, soweit der Bundesminister der Finanzen seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
3. es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und wirkt bei ihren Ermittlungen mit; in Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln;
4. außerdem erledigt das Zollkriminalinstitut die ihm sonst vom Bundesminister der Finanzen übertragenen Aufgaben.

Dem Zollkriminalinstitut und seinen Beamten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf es auch personenbezogene Daten verarbeiten (§ 1 Bundesdatenschutzgesetz). Das Zollkriminalinstitut untersteht unmittelbar der Fachaufsicht des Bundesministers der Finanzen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung des Absatzes 4 Satz 4 erforderlichen Ausführungsvorschriften durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Bezeichnung, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Sammlung von personenbezogenen Daten,
2. den in die Sammlung aufzunehmenden Personenkreis,
3. die Art und den Umfang der zu speichernden Informationen, die der Erschließung dienen können,
4. Art und Umfang der Übermittlung von Informationen,
5. die Dauer der Aufbewahrung der Information und
6. Art und Umfang der Auskunft an den Betroffenen.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 74 Abs. 3 des Zollgesetzes)“ nach „Grenzaufsicht“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat in Abs. 2 „ , für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung“ nach „Grenzaufsicht“ eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 17 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 „der Luftverkehrsteuer,“ nach „Biersteuer,“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 „der Kraftfahrzeugsteuer,“ nach „Luftverkehrsteuer,“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraft-

§ 12a²⁶

fahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.“

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 1 „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

26 QUELLE

29.11.1993.—Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.05.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12a

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

01.01.2000.—Artikel 23 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 2 Satz 3 „in entsprechender Anwendung“ am Ende gestrichen.

Artikel 23 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 23 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zweiten“ durch „dritten“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „zweite“ durch „dritte“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Besteht Grund zu der Annahme, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden zulässig, soweit dies für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 85 und 208 der Abgabenordnung erforderlich ist.“

Artikel 23 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

22.08.2001.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 2 Satz 1 „30 000 Deutsche Mark“ durch „15 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absätzen 2 und 3 Satz 1“ durch „Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12a Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

(1) Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches wird unbeschadet der §§ 1, 10, 11 und 12 des Zollverwaltungsgesetzes und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine.

(2) Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 15 000 Euro oder mehr, die sie in die, aus den oder durch die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Abweichend von der Wertangabe in Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 ein Wert von 30 000 Deutsche Mark. Institute im Sinne des § 1 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes und ihre Beauftragten sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ausgenommen. Zur Ermittlung des Sachverhaltes haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes. Im

§ 12b²⁷§ 12c²⁸

Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet § 10 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Fällt der dritte Werktag auf einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Diese Frist kann durch Entscheidung eines Richters einmalig bis zu einem Monat verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind von der Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die zuständigen Zollbehörden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Zollbehörden können diese Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsbehörde nach § 12c Abs. 4 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

(5) Für Streitigkeiten wegen Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

27 QUELLE

09.05.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12b Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 12a bei Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahrzunehmen.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit Fachaufsicht aus.“

28 QUELLE

09.05.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12c Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Abs. 2 Satz 1 das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel auf Verlangen der zuständigen Beamten des Zolldienstes oder des Bundesgrenzschutzes nicht oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zur Hälfte, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu einem Viertel des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden.

(3) In besonders schweren Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

§ 12d²⁹

§ 13 Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 111 der Abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.³⁰

§ 14³¹

1. das Zahlungsmittel am Körper, in der Kleidung, im Gepäck, in einem Transportmittel oder sonst auf schwer zu entdeckende Weise verbirgt,
2. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Schußwaffe bei sich führt oder
3. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.

(5) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach der Strafprozessordnung; die Beamten sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

29 QUELLE

09.05.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12d Aufgaben und Befugnisse der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung der international organisierten Geldwäsche

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

30 ÄNDERUNGEN

09.09.1950.—§ 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) hat Abs. 2 neu gefasst.

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Satz 2 „und deren Hilfsstellen“ nach „Hauptzollämter“ gestrichen.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) für die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchsteuern einschließlich der den Ländern zufließenden Biersteuer, für den Zollgrenzdienst, für die Überwachung der Ausfuhr und der Einfuhr von Zahlungsmitteln und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte der Hauptzollämter und kann Hauptzollämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

(2) Der Bund erhält für die Verwaltung der Biersteuer vom 1. April 1950 ab von den Ländern eine Entschädigung in Höhe von zwei vom Hundert des Aufkommens dieser Steuer.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 „§ 188 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 111 der Abgabenordnung“ ersetzt.

31 ÄNDERUNGEN

§ 15³²

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Satz 1 „und ihre Hilfsstellen“ nach „Hauptzollämter“ gestrichen.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Leitung der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter werden durch Vorsteher geleitet, denen die erforderlichen Beamten beigegeben sind. Mit der Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit der Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirk nach dem Gesetz verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirk wichtig ist, sorgfältig zu erkunden, die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu.“

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg

(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen.
2. Amtshandlungen vorzunehmen, die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Präferenzen, Erstattungen oder sonstigen Vergünstigungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Lieferung von Waren sowie bei der Durchführung gemeinschaftlicher Zollverfahren ergeben.

Die Grenzaufsicht und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung und Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamtes; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamtes auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Das Freihafenamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Zwangsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamtes wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.“

32 ÄNDERUNGEN

04.05.1955.—§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.“

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Jedoch sind Haft- und Transportkosten für Personen, die von Amtsträgern der Bundeszollverwaltung wegen Steuervergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen vorläufig festgenommen worden sind, zu erstatten.“

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 188 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe

§ 16³³

§ 17 Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.“

AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Zollfahndungsämter

(1) Die Zollfahndungsämter sind zur Erforschung von Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig; dies gilt auch für die Fälle des § 18. Sie haben außer den Befugnissen nach § 439 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsabgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsämter gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.“

33 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Übertragung von Verwaltungsgeschäften an Gemeindebehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung der Landesregierung aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Aufgabe oder für mehrere Aufgaben, an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen und die Übertragung, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zurücknehmen.

(2) Sind Verwaltungsgeschäfte der Hauptzollämter nach Absatz 1 an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Bund eine angemessene Entschädigung.“

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Bezirk, Sitz und Aufgaben der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter.

(2) Die Bundesvermögensämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung von Bundesvermögen, die Grundstücks- und Raumbeschaffung für Bundeszwecke und die Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete zuständig, soweit diese Aufgaben nicht anderen Bundesbehörden vorbehalten oder übertragen sind. Außerdem sind sie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Die Bundesforstämter sind als örtliche Bundesbehörden für die forstliche Bewirtschaftung und die Jagd- und Fischereinutzung von Bundesvermögen sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Bundesvermögensamt für den Bereich mehrerer Bundesvermögensämter und Zuständigkeiten nach Absatz 3 einem Bundesforstamt für den Bereich mehrerer Bundesforstämter übertragen. Soweit die Bundesvermögensämter Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums zu erledigen haben, sind Regelungen nach Satz 1 im Benehmen mit diesem Bundesministerium zu treffen.“

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,
2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrere Finanzämter übertragen oder
3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 13 gilt für die Finanzämter sinngemäß.

(3) Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden. Dieses handelt insoweit für das jeweils örtliche zuständige Finanzamt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Aufgrund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.³⁴

34 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) und Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 17 Verhältnis zwischen Hauptzollamt und mitwirkenden anderen Behörden

(1) Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden einzelne Arten von Geschäften der Hauptzollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Bundesfinanzbehörden zu folgen.

(2) Die Hauptzollämter sind berechtigt, die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderen Behörden, soweit sie sich auf die wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte bezieht, nachzuprüfen.“

18.12.1976.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 6 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen.“

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Abschnitt V
Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden³⁵

§ 18 Verwaltung der Umsatzsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.³⁶

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 2) außerhalb des Landes übertragen werden.“

01.07.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist.“

06.11.2015.—Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrere Finanzämter übertragen.“

18.08.2017.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 5 eingefügt.

35 QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

36 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Anwendung der Reichsabgabenordnung durch mitwirkende andere Behörden

Soweit Bundessteuern auf Grund einer Übertragung von Verwaltungsgeschäften nach § 16 von Gemeindebehörden oder von anderen Behörden verwaltet werden, sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die der Gemeinde zufließenden Steuern gelten.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verwaltung der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „ , der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrsteuer“ durch „und der Kraftfahrzeugsteuer“ ersetzt.

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Satz 1 „Die Zollstellen (§ 74 Abs. 2 des Zollgesetzes) und die Grenzkontrollstellen (§ 2 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951, Bundesgesetzbl. I S. 439)“ durch „Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer und nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für das Finanzamt, das für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.“

01.07.2014.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer

§ 18a³⁷

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.“

37 QUELLE

28.04.1963.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 197) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „Geldstrafen“ durch „Geldbußen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18a Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg

(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Der Zollgrenzdienst und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamts; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamts auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Das Freihafenamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder und Geldbußen fallen dem Bund zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamts wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.

(4) § 18 Satz 1 gilt sinngemäß.“

QUELLE

01.07.2009.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18a Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe

(1) Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Landesfinanzbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden, soweit diese gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 1a Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes als Landesfinanzbehörden tätig werden, im Wege der Organleihe. Diese gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer verwalten, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den Vollzug der Anordnungen des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten.

(2) Die Länder erhalten im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jeweils jährlich 170 Millionen Euro; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zu Grunde zu legen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend den Prozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170). Die sich danach ergebenden jeweiligen Jahresbeträge werden den Ländern zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November überwiesen; für das Jahr 2009 werden jeweils die Hälfte der jeweiligen Jahresbeträge am 15. August und 15. November, für das Jahr 2014 am 15. Februar und 15. Mai überwiesen.

§ 19 Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. Es kann verlangen, daß bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt Art und Umfang seiner Mitwirkung. Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des zuständigen Finanzamtes Außenprüfungen durchführen. Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

(4) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern abzuweichen, so ist hierüber Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern zu erzielen. Dies gilt auch für die in diesen Fällen zu erteilenden verbindlichen Zusagen nach § 204 der Abgabenordnung. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Frage dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Steuerpflichtige, die nach § 193 der Abgabenordnung oder § 5 des Investmentsteuergesetzes der Außenprüfung unterliegen, geprüft werden und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten der Außenprüfung dieser Steuerpflichtigen festlegen. Es wirkt in diesen Fällen an der jeweiligen Außenprüfung mit. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in mehreren Betrieben sicherzustellen ist, sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.³⁸

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen früheren Zeitpunkt für die Beendigung der Organleihe zu bestimmen.“

38 ÄNDERUNGEN

01.09.1961.—§ 48 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) hat in Abs. 1 „und von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung)“ nach „Steuervergehen“ gestrichen.

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zollfahndungsstellen wirken bei der Erforschung und bei der Verfolgung von Steuervergehen mit und erledigen die ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Ihre Beamten haben die Befugnisse, die den Beamten der Hauptzollämter für die Steueraufsicht und im Steuerstrafverfahren zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.“

01.10.1968.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Steuerordnungswidrigkeiten“ nach „Steuervergehen“ eingefügt.

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Zollfahndungsstellen

(1) Die Zollfahndungsstellen sind zur Erforschung von Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben außer den Befugnissen nach § 439 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsabgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsstellen gilt § 12 entsprechend.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Betriebsprüfungen“ durch „Außenprüfungen“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Bundesamtes für Finanzen“ durch „Bundeszentralamtes für Steuern“ ersetzt.

*Abschnitt IV³⁹***§ 20 Einsatz von automatischen Einrichtungen**

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen.

(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübersmitters, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

12.09.2006.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

18.08.2009.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Art und Umfang der Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen werden von den beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern abzuweichen, so ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Artikel 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „gemachte Betriebe“ durch „gemachte Steuerpflichtige, die nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung unterliegen,“ und „dieser Betriebe“ durch „dieser Steuerpflichtigen“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder § 5 des Investmentsteuergesetzes“ nach „Abgabenordnung“ eingefügt.

39 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Finanzämter“.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.⁴⁰

§ 20a Druckdienstleistungen für Bundes- oder Landesfinanzbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen darf sich zum Drucken und Kuvertieren von schriftlichen Verwaltungsakten im Sinne des § 118 der Abgabenordnung und sonstigen Schreiben im Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung der Bundesfinanzbehörden und zu deren anschließenden verschlossenen Übergabe an einen Postdienstleister (Druckdienstleistung) nur dann einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016,

40 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Bezirk und Sitz der Finanzämter

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Vertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

21.12.2001.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Während einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1994 entscheiden die obersten Finanzbehörden der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder über den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der von ihnen verwalteten Steuern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; dabei können Zwischenlösungen bis zur vollen Einführung eines integrierten automatisierten Besteuerungsverfahrens vorgesehen werden.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger eingesetzt werden, erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde die fachlichen Weisungen.“

12.09.2006.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde des Bundeslandes verrichtet werden, das die Aufgabenwahrnehmung auf ein anderes Bundesland übertragen hat.“

23.07.2016.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

18.08.2017.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.“

Artikel 8 Nr. 2 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 und 4 eingefügt.

S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 47 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen eines Vertrages bedienen, wenn

1. die Druckdienstleistung insoweit weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann,
2. geschützte Daten im Sinne des § 30 der Abgabenordnung ausschließlich durch Amtsträger oder nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen verarbeitet werden,
3. die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden,
4. die Druckdienstleistung im Inland stattfindet,
5. der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Artikel 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ein vom Bundesministerium der Finanzen freizugebendes IT-Sicherheitskonzept nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkompendiums des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt hat,
6. der Auftragsverarbeiter die überlassenen Daten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistung löscht und
7. das Ergebnis der Druckdienstleistung vom Auftragsverarbeiter protokolliert und diese Protokolldaten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle übermittelt werden.

Satz 1 gilt für die obersten Finanzbehörden der Länder entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Auftragsverarbeiter sich eines weiteren Auftragsverarbeiters bedienen will.⁴¹

41 QUELLE

23.07.2016.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen (Auftraggeber) kann sich zum Drucken und Kuvertieren von Schriftstücken der Bundesfinanzbehörden und zu der anschließenden Übergabe der verschlossenen Schriftstücke an einen Postdienstleister (Druckdienstleistung) nach Maßgabe der folgenden Absätze einer nicht öffentlichen Stelle (Auftragnehmer) bedienen, soweit dies weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann. Schriftstücke im Sinne dieser Vorschrift sind schriftliche Verwaltungsakte im Sinne des § 118 der Abgabenordnung und sonstige Schreiben, die im Verwaltungsverfahren gedruckt und versandt werden.

(2) Die Bundesfinanzbehörden bleiben für die Einhaltung der Vorschriften über das Steuergeheimnis und den Datenschutz verantwortlich. Die Tätigkeiten des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers sind der jeweils sachlich und örtlich zuständigen Bundesfinanzbehörde zuzurechnen. Der Auftrag soll im Inland ausgeführt werden.

(3) Eine Auftragserteilung ist nur zulässig, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 bei dem Auftragnehmer und einem etwaigen Unterauftragnehmer den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die zum Schutz dem Steuergeheimnis unterliegender Daten und Informationen in entsprechender Anwendung des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Pflichten des Auftragnehmers und eines etwaigen Unterauftragnehmers, insbesondere die Löschung von Daten und die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,

5. die Voraussetzungen für die Begründung von Unterauftragsverhältnissen einschließlich eines Zustimmungsvorbehalts des Auftraggebers,
6. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers und etwaiger Unterauftragnehmer,
7. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers oder der bei ihnen beschäftigten Personen
 - a) gegen das Steuergeheimnis,
 - b) gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen oder
 - c) gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
8. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer und etwaigen Unterauftragnehmern vorbehält,
9. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags,
10. die Erstellung eines durch den Auftraggeber freizugebenden IT-Sicherheitskonzeptes nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(4) Die Auftragserteilung setzt außerdem voraus, dass der Auftragnehmer und ein etwaiger Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht einräumt, hinsichtlich des Auftragsverhältnisses

1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen,
3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Daten einzusehen und
4. Weisungen zu erteilen.

(5) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer oder bei einem etwaigen Unterauftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer oder bei einem etwaigen Unterauftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen.

(6) Die dem Auftragnehmer oder einem etwaigen Unterauftragnehmer überlassenen Daten sind entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistung zu löschen. Das Ergebnis der Druckdienstleistung ist vom Auftragnehmer oder von einem etwaigen Unterauftragnehmer zu protokollieren; diese Protokolldaten sind entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu übermitteln.

(7) Der Auftragnehmer oder ein etwaiger Unterauftragnehmer darf die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(8) Bei der Verarbeitung der Daten im Rahmen der Druckdienstleistung nach Absatz 1 dürfen nur solche Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers tätig werden, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. Es ist sicherzustellen, dass andere Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers keine Kenntnis von den überlassenen Daten und den Protokolldaten erhalten können.

(9) Der Auftragnehmer oder ein etwaiger Unterauftragnehmer hat die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten logisch getrennt von anderen Daten des Unternehmens oder sonstiger Dritter zu speichern.“

26.11.2019.—Artikel 67 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ durch „(Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 30 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in der Überschrift „Bundesfinanzbehörden“ durch „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

Artikel 30 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „(Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ durch „(Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 47 vom 4.3.2021, S. 35)“ ersetzt.

Artikel 30 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „IT-Grundschutzkatalogs“ durch „IT-Grundschutzkompodiums“ ersetzt.

§ 21 Auskunfts- und Teilnahmerechte

(1) Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Betriebsprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit sie den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchführt, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(6) Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung, insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung, zur Verfügung. Dies gilt unter den Voraussetzungen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung auch für nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten.

(7) Zur Durchführung der Verpflichtungen des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes stellen die zuständigen Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Informationen nach Maßgabe der in § 7 Absatz 7 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes angeführten praktischen Regelungen der Europäischen Kommission zur Verfügung. Hierzu nutzen die Landesfinanzbehörden das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung.⁴²

Artikel 30 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 14 bis 18 gelten für die Finanzämter entsprechend.“

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Aufgaben der Finanzämter

(1) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) für die Verwaltung der den Ländern ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- oder Verkehrsteuern und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter, soweit dieser nicht auf Bundesgesetz beruht, und kann dabei Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 21a Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen. Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt Entsprechendes.

(2) Die oberste Finanzbehörde jedes Landes vereinbart mit dem Bundesministerium der Finanzen bilateral Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des Landes auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.

(3) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der vereinbarten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.

(5) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Auswertung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung durch das

(3) Die §§ 14 bis 18 gelten für die Finanzämter entsprechend. Die Beamte des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen.“

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „Betriebsprüfungen“ durch „Außenprüfungen“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunfts- und Teilnahmerecht der Länder und Gemeinden“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Bundesamt für Finanzen und die Landesfinanzbehörden stellen sich die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“

01.01.2003.—Artikel 8d Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 5 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 5 „Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

18.08.2009.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat Abs. 6 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 5 Satz 1 „knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

24.12.2016.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 7 eingefügt.

25.05.2018.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden anonymisierte Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung.“

Bundeszentralamt für Steuern mit, soweit Steuern betroffen sind, die von den Ländern oder Gemeinden verwaltet werden.⁴³

Abschnitt VI **Übergangsregelungen aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007⁴⁴**

Unterabschnitt I⁴⁵

§ 22 Dienstrechtliche Folgen und Regelung der Versorgungslasten

(1) Für die am 31. Dezember 2007 vorhandenen Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen der Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Hannover, Karlsruhe und Koblenz endet das Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf dieses Tages. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der in § 107b Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannte Dienstherrenwechsel sowie der dort genannte Zeitraum von mindestens fünf Jahren unberücksichtigt bleiben und dass abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten, in denen die Oberfinanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidentinnen sowohl beim Bund als auch beim Land beamtet

43 QUELLE

12.09.2006.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.08.2009.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.

(2) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.“

18.08.2017.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.“

18.12.2019.—Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) hat Abs. 5 eingefügt.

44 QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sondervorschriften für das Land Berlin“.

45 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Dienstrechtliche Regelungen“.

waren, vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden. Für die Zeit ab 1. Januar 2008 trägt das jeweilige Bundesland, dem die genannte Oberfinanzdirektion untersteht, die vollen Versorgungslasten.

(2) Für die übrigen Personen, die

1. das Amt des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin am oder vor dem 31. Dezember 2007 innehatten und

2. an diesem Tag noch nicht im Ruhestand waren,

gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.⁴⁶

46 AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Leitung der Finanzämter. Mitwirkung anderer Behörden

Die §§ 14 bis 18 gelten für die Finanzämter entsprechend. Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.“

QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat „§§ 13 bis 15, 17“ durch „§§ 13, 14, 17“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter gelten als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „Die §§ 12 und 15 sind“ durch „§ 12 ist“ ersetzt.

19.12.1984.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat „§§ 5, 9“ durch „§§ 5, 6, 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Buchstabe c den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 8 Abs. 4, 6 und 8 ist anzuwenden; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

03.10.1990.—§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Im Land Berlin gelten die §§ 5, 6, 9 Abs. 1, §§ 13, 14, 17 bis 20 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden; außerdem verwalten sie das Vermögen, das im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundesfinanzbehörden verwaltet wird.
2. Landesfinanzbehörden sind
 - a) als oberste Behörde:
der Senator für Finanzen;
 - b) als Mittelbehörden:
die Oberfinanzdirektion und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin;
 - c) als örtliche Behörden:
die Finanzämter, die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zollkommissariate), die Zollfahndungsämter sowie das Vermögensamt und die Bauämter der Sondervermögens- und Bauverwaltung;
 - d) Rechenzentren nach § 2 Abs. 2.
3. Der Senator für Finanzen leitet die Landesfinanzverwaltung. § 7 Abs. 2 und 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), bleibt unberührt.
4. Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung in ihrem Bezirk.
5. Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Sondervermögens- und Bauabteilung und eine Besitz- und Verkehrssteuerabteilung. § 8 Abs. 4, 6, 8 und 9 Abs. 2

Abschnitt V⁴⁷

Unterabschnitt II⁴⁸

§ 23 Übergangsregelung Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf den Bund entfallen.⁴⁹

ist anzuwenden; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundeskassen wahrgenommenen Aufgaben der ‚Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin‘ übertragen werden.

6. § 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288) hat in Abs. 1 Satz 1 „16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150)“ und „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die übrigen Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

47 QUELLE

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Steuerausschüsse“.

48 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Überleitung von Beschäftigten und Übergangsregelungen“.

49 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 „Bei den Finanzämtern“ durch „Für den Bezirk der Finanzämter“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Bildung von Steuerausschüssen

(1) Für den Bezirk der Finanzämter, die Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen verwalten, sind je nach den örtlichen Bedürfnissen ein Steuerausschuß oder mehrere Steuerausschüsse zu bilden.

(2) Für die Bildung der Steuerausschüsse und deren Tätigkeit gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 33. Die Geschäftsführung der Steuerausschüsse liegt beim Vorsteher des Finanzamts.“

QUELLE

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Abschnitt VII

Überleitungs- und Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)⁵⁰

§ 24 Überleitung der Beschäftigten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung

Auf Grund der mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) vollzogenen Überführung der Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung in die Generalzolldirektion sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei diesen Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt oder dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung am 31. Dezember 2015 beschäftigt waren, ab dem 1. Januar 2016 Beschäftigte der Generalzolldirektion. Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.⁵¹

„§ 23 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Überleitung von Verwaltungsangehörigen des Bundes bei den Oberfinanzdirektionen

(1) Aufgrund der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 vollzogenen Auflösung der Bundesabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Cottbus, Hannover, Hamburg, Karlsruhe, Koblenz, Köln und Nürnberg sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei diesen Oberfinanzdirektionen, die zum 31. Dezember 2007 mit der Wahrnehmung von Bundesaufgaben nach § 8 Abs. 1 betraut sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 unmittelbare Beschäftigte des Bundes bei den Bundesfinanzdirektionen, und zwar

1. die Beschäftigten des Bundes bei der Oberfinanzdirektion Hamburg bei der Bundesfinanzdirektion Nord,
2. die Beschäftigten des Bundes bei den Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Cottbus und Hannover bei der Bundesfinanzdirektion Mitte,
3. die Beschäftigten des Bundes bei der Oberfinanzdirektion Köln bei der Bundesfinanzdirektion West,
4. die Beschäftigten des Bundes bei den Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Koblenz bei der Bundesfinanzdirektion Südwest und
5. die Beschäftigten des Bundes bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg bei der Bundesfinanzdirektion Südost.

Satz 1 gilt für die Auszubildenden des Bundes bei den Oberfinanzdirektionen entsprechend. § 22 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die ersten Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) erhalten nach einer Überleitung nach Absatz 1 Satz 1 ihre Bezüge weiterhin aus der Besoldungsgruppe B 7, sofern sie am 31. Dezember 2007 ein entsprechendes Amt innehatten.“

50 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und bei der Festsetzung der Vermögensteuer“ durch „ , der Vermögensteuer und, soweit es sich im Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

(3) Der Steuerausschuß entscheidet über die Einsprüche, die sich gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Der Steuerausschuß kann vor der Entscheidung den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen ersuchen und ihn erforderlichenfalls vorladen.“

01.01.1966.—§ 163 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Antrag entscheidet der Steuerausschuß auf Grund mündlicher Verhandlung über die Einsprüche, die sich gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Er kann den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen ersuchen.“

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Der Steuerausschuß hat das Recht, jederzeit beratend mitzuwirken:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung,
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer,
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich im Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer; ausgenommen sind diejenigen Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.

(2) Das Finanzamt muß den Steuerausschuß in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittsätzen) hören.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Übergangsregelung Personalvertretung

(1) Spätestens bis zum 31. Mai 2008 finden bei den neu eingerichteten Bundesfinanzdirektionen die Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Neuwahl werden die Personalratsaufgaben durch Übergangspersonalräte bei den Bundesfinanzdirektionen wahrgenommen. Die bisherigen Vorsitzenden der Personalräte oder der Stufenvertretungen bei den Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Cottbus, Hannover, Hamburg, Karlsruhe, Koblenz, Köln und Nürnberg berufen die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leiten diese. Die Übergangspersonalräte bestellen aus ihrer Mitte unverzüglich eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Vorstands sowie einen Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Satz 1.

(2) Die Übergangspersonalräte für den Aufgabenbereich der örtlichen Personalräte der Bundesfinanzdirektionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. für die Bundesfinanzdirektion Nord aus den bisherigen Mitgliedern des örtlichen Personalrats der Oberfinanzdirektion Hamburg,
2. für die Bundesfinanzdirektion Mitte aus den bisherigen Mitgliedern der örtlichen Personalräte der Oberfinanzdirektion Cottbus sowie der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Hannover und Chemnitz,
3. für die Bundesfinanzdirektion West aus den bisherigen Mitgliedern des örtlichen Personalrats der Oberfinanzdirektion Köln,
4. für die Bundesfinanzdirektion Südwest aus den bisherigen Mitgliedern der örtlichen Personalräte der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Koblenz,
5. für die Bundesfinanzdirektion Südost aus den bisherigen Mitgliedern des örtlichen Personalrats der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

§ 25 Übergangsregelung Personalvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen finden bei der Generalzolldirektion spätestens bis zum 31. Mai 2016 statt. Bis zu diesen Wahlen werden die Personalratsaufgaben des örtlichen Personalrats und des Bezirkspersonalrats übergangsweise vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

(2) Die am 31. Dezember 2015 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen den aufgelösten Dienststellen und den dort gebildeten Personalvertretungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

(3) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei der Generalzolldirektion gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zu den erstmaligen Wahlen werden die Aufgaben der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung übergangsweise von der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.⁵²

(3) Die Übergangspersonalräte für den Aufgabenbereich der Bezirkspersonalräte (Bund) setzen sich wie folgt zusammen:

1. für die Bundesfinanzdirektion Nord aus den bisherigen Mitgliedern des Bezirkspersonalrats der Oberfinanzdirektion Hamburg,
2. für die Bundesfinanzdirektion Mitte aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirkspersonalräte der Oberfinanzdirektion Cottbus sowie der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Hannover und Chemnitz,
3. für die Bundesfinanzdirektion West aus den bisherigen Mitgliedern des Bezirkspersonalrats der Oberfinanzdirektion Köln,
4. für die Bundesfinanzdirektion Südwest aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirkspersonalräte der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Koblenz,
5. für die Bundesfinanzdirektion Südost aus den bisherigen Mitgliedern des Bezirkspersonalrats der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

Soweit Belange von Hauptzollämtern berührt sind, deren örtliche Personalräte nach Satz 1 dem Übergangspersonalrat einer anderen Bundesfinanzdirektion zugeordnet sind als derjenigen, der sie nach Neuzuschnitt der Bezirke der Bundesfinanzdirektionen an sich angehören würden, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der betroffenen örtlichen Personalräte Mitglied der in ihrem Bezirk zuständigen Übergangspersonalräte.

(4) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bis zu einer Neuregelung fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.“

52 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Steuerausschuß besteht

1. aus einem Vorsitzenden,
2. einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
3. mindestens vier, höchstens acht anderen gewählten Mitgliedern.“

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Zusammensetzung des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
3. mindestens zwei, höchstens vier anderen gewählten Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Steuerausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragter Beamter.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 26 Übergangsregelung Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finden in der Generalzolldirektion spätestens bis zum 30. Juni 2016 statt. Bis die Schwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Satz 1.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Übergangsregelung Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finden in den neu errichteten Bundesfinanzdirektionen spätestens bis zum 30. Juni 2008 statt. Bis die Schwerbehindertenvertretungen ihre Tätigkeit aufnehmen, werden ihre Aufgaben von Übergangsschwerbehindertenvertretungen wahrgenommen. Die Vertrauenspersonen der jeweiligen Übergangsschwerbehindertenvertretung bestellen unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Satz 1.

(2) Die Übergangsschwerbehindertenvertretungen für den Aufgabenbereich der Schwerbehindertenvertretungen der Bundesfinanzdirektionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. für die Bundesfinanzdirektion Nord aus der bisherigen Vertrauensperson und deren stellvertretenden Mitgliedern der Oberfinanzdirektion Hamburg,
2. für die Bundesfinanzdirektion Mitte aus den bisherigen Vertrauenspersonen und deren stellvertretenden Mitgliedern der Oberfinanzdirektion Cottbus sowie der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Hannover und Chemnitz,
3. für die Bundesfinanzdirektion West aus der bisherigen Vertrauensperson und deren stellvertretenden Mitgliedern der Oberfinanzdirektion Köln,
4. für die Bundesfinanzdirektion Südwest aus den bisherigen Vertrauenspersonen und deren stellvertretenden Mitgliedern der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Koblenz,
5. für die Bundesfinanzdirektion Südost aus der bisherigen Vertrauensperson und deren stellvertretenden Mitgliedern der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

(3) Die Übergangsschwerbehindertenvertretungen für den Aufgabenbereich der Bezirksschwerbehindertenvertretung setzen sich wie folgt zusammen:

1. für die Bundesfinanzdirektion Nord aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirksschwerbehindertenvertretung der Oberfinanzdirektion Hamburg,
2. für die Bundesfinanzdirektion Mitte aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Oberfinanzdirektion Cottbus sowie der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Hannover und Chemnitz,
3. für die Bundesfinanzdirektion West aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirksschwerbehindertenvertretung der Oberfinanzdirektion Köln,
4. für die Bundesfinanzdirektion Südwest aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Koblenz,
5. für die Bundesfinanzdirektion Südost aus den bisherigen Mitgliedern der Bezirksschwerbehindertenvertretung der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

Soweit Belange von Hauptzollämtern berührt sind, deren örtliche Schwerbehindertenvertretung nach Satz 1 der Übergangsschwerbehindertenvertretung einer anderen Bundesfinanzdirektion zugeordnet ist als derjenigen, der sie nach Neuzuschnitt der Bezirke der Bundesfinanzdirektionen an sich angehören würden, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der betroffenen örtlichen Schwerbehindertenvertretung Mitglied der in ihrem Bezirk zuständigen Übergangsschwerbehindertenvertretung.

(4) Die Aufgaben der Vertrauensperson der Übergangsschwerbehindertenvertretungen werden von den Vertrauenspersonen der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen wahrgenommen. Kommen mehrere Vertrauenspersonen in Betracht, so nehmen sie diese Funktion gemeinsam wahr.“

(2) Die erstmalige Wahl zur Bezirksschwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch findet in der Generalzolldirektion zeitnah nach den Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung, spätestens bis zum 30. September 2016 statt. Bis die Bezirksschwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmalige Wahl nach Satz 1.⁵³

§ 27 Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die erstmalige Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Generalzolldirektion sowie der Stellvertreterinnen findet spätestens bis zum 31. März 2016 statt.

(2) Bis zur erstmaligen Wahl führen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung sowie die Stellvertreterinnen ihr Amt bei der Generalzolldirektion fort. Bis zur erstmaligen Wahl bleiben sie für die Beschäftigten derjenigen Dienststellen zuständig, für die sie vor der Einrichtung der Generalzolldirektion zuständig waren. Sofern Entscheidungen getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden, die die gesamte Generalzolldirektion betreffen, sind bis zur erstmaligen Wahl alle bisherigen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen.⁵⁴

53 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Gewählte Gemeindevertreter

(1) Die gewählten Gemeindevertreter (§ 25 Absatz 1 Ziffer 2) werden durch die Vertretung der Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts liegen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Amt erlischt, wenn der Gemeindevertreter entweder seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde ausscheidet.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter wirken nur insoweit mit, als es sich

1. um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte haben, oder
2. um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk gelegen sind.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt spätestens bis zum 31. Mai 2008.

(2) Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen nehmen bis zur Neuwahl das Übergangsmandat bei den Bundesfinanzdirektionen wahr, zu denen sie nach § 23 Abs. 1 übergeleitet wurden. Kommen danach mehrere Gleichstellungsbeauftragte für eine Bundesfinanzdirektion in Betracht, so nehmen diese das Übergangsmandat gemeinsam wahr.“

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1966.—§ 163 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als andere gewählte Mitglieder wählbar sind nur Personen, die

1. mindestens 35 Jahre alt sind,
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. im Bezirk des Finanzamts (wenn eine Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde) wohnen und
4. mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind.“

§ 28⁵⁵

§ 29⁵⁶

§ 30⁵⁷

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Andere gewählte Mitglieder

(1) Die anderen gewählten Mitglieder des Steuerausschusses (§ 25 Absatz 1 Ziffer 3) werden durch die Organe der Selbstverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung oder, wenn ein Ausschuß für mehrere Gemeinden zuständig ist, durch die Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, dem die beteiligten Gemeinden angehören. Ein Mitglied kann in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Für die Wählbarkeit der anderen gewählten Mitglieder, die Ablehnung ihrer Berufung und die Entbindung vom Amt gelten §§ 17 bis 21 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

(3) Der Vorsteher des Finanzamts kann der Gemeindevertretung geeignete Personen für die Wahl namhaft machen. Er hat dabei die Vorschläge der Berufsvertretungen (zum Beispiel Gewerkschaften, Bauernverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) zu berücksichtigen.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Übergangsregelung Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf den Bund entfallen.“

55 AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Ernennung der Mitglieder

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder.“

56 AUFHEBUNG

01.01.1966.—§ 163 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Einspruchsentscheidungen ohne Mitwirkung der Steuerausschüsse

Verweigert ein Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche.“

57 ÄNDERUNGEN

01.10.1957.—Artikel X § 13 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Amt eines Steuerausschußmitglieds ist ein Ehrenamt. Eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust kann zugebilligt werden.“

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Entschädigung der Steuerausschußmitglieder

Das Amt eines Steuerausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Das Steuerausschußmitglied erhält eine Entschädigung nach §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten; § 12 gilt entsprechend. Für die gerichtlich Festsetzung ist das Finanzgericht zuständig, zu dessen Bezirk das Finanzamt gehört, bei dem der Steuerausschuß gebildet ist.“

§ 31⁵⁸

§ 32⁵⁹

§ 33⁶⁰

*Abschnitt VI*⁶¹

§ 34⁶²

58 AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Verpflichtung der Steuerausschußmitglieder

(1) Die Steuerausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sind bei Eintritt in ihre Tätigkeit zu verpflichten und haben dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag zu geloben:

Ich will mein Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.“

59 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.“

AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Verfahren des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher des Finanzamts kann Steuerausschußmitglieder, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, von der Teilnahme an weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Steuerausschusses. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.“

60 AUFHEBUNG

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat den Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Beteiligung von Behörden an den Steuerausschußverhandlungen

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde und die Oberfinanzdirektionen sind befugt, sich jederzeit über den Stand der Steuerausschußverhandlungen zu unterrichten und zu den Sitzungen der Steuerausschüsse Verwaltungsaangehörige mit beratender Stimme zu entsenden.“

61 UMNUMMERIERUNG

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abschnitt V in Abschnitt VI umnummeriert.

AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Auftragsverwaltung der Landesfinanzbehörden.“

62 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Übertragung an die Landesfinanzbehörden

(1) Den Landesfinanzbehörden werden als Auftragsverwaltung übertragen:

*Abschnitt VII*⁶³

§ 35⁶⁴

§ 36⁶⁵

§ 37⁶⁶

1. die Verwaltung der Soforthilfeabgabe nach Maßgabe des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und der entsprechenden Gesetze in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau,
2. die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 19. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1385),
3. die Verwaltung der Abgabe ‚Notopfer Berlin‘ nach Maßgabe des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe ‚Notopfer Berlin‘ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Dezember 1949 (BGBl. 1949 S. 35) mit Ausnahme der Abgabe auf Postsendungen,
4. die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt.

(2) Jedes Land erhält vom Bund als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung vier vom Hundert des Istaufkommens der für den Bund erhobenen Steuern, soweit nicht in bestehenden Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.“

63 UMNUMMERIERUNG

21.07.1961.—Artikel 20 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abschnitt VI in Abschnitt VII unnummeriert.

AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Überleitungsvorschriften“.

64 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Errichtung von Oberfinanzdirektionen

Soweit in einem Land eine der Oberfinanzdirektion (§§ 3 bis 11) entsprechende Mittelbehörde der Finanzverwaltung nicht besteht, ist das Land verpflichtet, spätestens am 1. Oktober 1950 je nach Bedarf eine Oberfinanzdirektion oder mehrere Oberfinanzdirektionen zu errichten.“

65 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36 Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, die in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder im Zollgrenzdienst beschäftigt sind, treten zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Termin in den Dienst des Bundes über. Im übrigen werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Finanzverwaltungen der Länder vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Obersten Landesbehörde übernommen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) ist anzuwenden.“

66 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Zollgrenzdienst

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 58) wird, wenn nicht durch Gesetz ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 aufgehoben.“

§ 38⁶⁷

§ 39⁶⁸

§ 39a⁶⁹

§ 40⁷⁰

67 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

68 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle Abgaben, die durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.“

AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

69 QUELLE

13.08.1967.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39a Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Land Berlin gelten § 5 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 1, §§ 18a bis 21, 34, 39 und 40 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden.
2. Landesfinanzbehörden sind
 - a) als Mittelbehörde: die Oberfinanzdirektion;
 - b) als örtliche Behörden: die Finanzämter sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sind Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.
3. Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der ihr nachgeordneten Landesfinanzbehörden. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat der Senator für Finanzen. § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetzes vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), bleibt unberührt.

4. Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Sondervermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.
5. Die §§ 12 bis 18 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.“

70 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 41⁷¹

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die zur Überleitung der Behördenorganisation erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

71 AUFHEBUNG

03.09.1971.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“